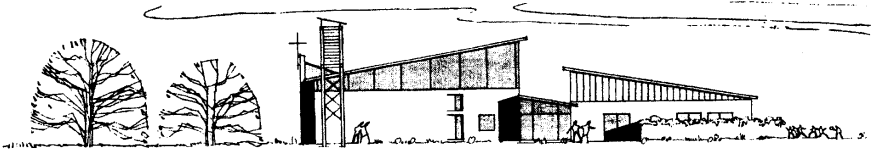


FÖRDERVEREIN EMMAUSKIRCHE E. V.



SATZUNG

des Vereins zur Förderung des Ausbaues des Gemeindezentrums Emmauskirche Neusäß und zur Förderung des gemeindlichen Zusammenlebens.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen: **„Förderverein Emmauskirche e.V.“**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Neusäß.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Förderverein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des Ausbaus des Gemeindezentrums. Der Verein wird beratend tätig und unterstützt die Finanzierung sämtlicher Einrichtungen der Emmausgemeinde.
Die finanzielle und ideelle Förderung der Gemeindegemeinschaft sind ebenfalls Zweck des Vereins.

§ 3 Verwendung der Mitgliedsbeiträge

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd, sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für Minderjährige handeln die Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Erfolgt eine Ablehnung, kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Natürliche und juristische Personen (Körperschaften) können ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins werden.
- 4) Der Pfarrer/die Pfarrerin der Emmaugemeinde ist kraft seines/ihrer Amtes Mitglied des Vereins.

§ 5 Austritt

- 1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden. Geleistete Beiträge werden nicht zurückbezahlt.

§ 6 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Vorstandschaft

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der 2. Vorsitzende ist zugleich Schatzmeister.
Ein Vorstandsmitglied soll dem Kirchenvorstand der Emmaugemeinde angehören
- 2) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- 2) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die festgesetzte Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 2) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder es verlangen. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neusäß“ (Emmaugemeinde). Die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Gründungstermin des Vereins ist der 9. März 1989.

Die Satzung wurde am 29. November 2019 in geänderter Form von der Mitgliederversammlung beschlossen.

gez. Irene Bleisteiner

.....

1.Vorsitzende

gez. Ingrid Grünert

.....

2.Vorsitzende

gez. Katrin Fischer

.....

Schriftführerin